



---

**Inhaltsverzeichnis**

Satzung ..... 4 - 11

Versammlungsordnung .....12 - 15

Kassenordnung ..... 16- 18

Geschäftsordnung für Kassenprüfer ..... 19

Geschäftsordnung für das Schlichtungsverfahren ..... 20- 21

Stand: 08. November 2008



## 1. Name, Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Landesverband Rheinland der Gartenfreunde e. V.“, nachstehend „Verband“ genannt.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Düsseldorf.
- 1.3 Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen, er ist Mitglied im „Bundesverband Deutscher Gartenfreunde e. V.“ (BDG).

## 2. Zweck und Aufgaben

- 2.1.1 Der Verband setzt sich für die Förderung und Erhaltung des Kleingartenwesens und der Ausgestaltung der Kleingartenanlagen als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns in Verbindung mit den Landes- und Kommunalbehörden ein.
- 2.1.2 Er setzt sich für die Belange eines zeitgemäßen Kleingartenwesens und dessen sozialpolitische und städtebauliche Bedeutung ein. Er hat für die Schaffung und Erhaltung planungsrechtlich ausgewiesener Kleingärten und die Förderung des Kleingartenwesens einzutreten und dahingehend zu wirken, dass durch entsprechende Gestaltung von Stadt und Raumplanungen die Bereitstellung von Kleingärten in ausreichendem Umfang für die Bevölkerung ermöglicht wird.
- 2.1.3 Insbesondere hat er unter Beachtung des Grundsatzes der Gemeinnützigkeit in Verbindung mit seinen Mitgliedern die Volksgesundheit, den Umweltschutz und die Heranführung der Jugend zur Naturverbundenheit zu fördern.
- 2.1.4 Der Verband erstrebt dazu den Zusammenschluss aller in den Kreisen bzw. kreisfreien Städten bestehenden Verbände der Kleingärtnervereine im Landesteil Nordrhein des Landes Nordrhein Westfalen.
- 2.2 Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 2.3 Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
  - 2.3.1 Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - 2.3.2 Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder (vgl. Ziffer 3) erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
  - 2.3.3 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Entsprechende Regelungen beschließt der Beirat.



2.4 Der Verband hat seine Anerkennung als gemeinnützige Kleingärtnerorganisation im Sinne des Bundeskleingartengesetzes und der Abgabenordnung zu beantragen. Er hat seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens in Verbindung mit seinen Mitgliedern zu verwenden.

2.5 Der Verband hat seine Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten zu beraten und zu schulen.

### **3. Mitgliedschaft**

3.1 Die Mitgliedschaft im Verband können Kreis- und Stadtverbände erwerben, deren Satzungen den Zwecken und Aufgaben des Verbandes entsprechen und die mindestens zwei Mitgliedsvereine haben.

3.1.1 Kleingärtnervereine, die nicht in einem dem Verband angeschlossenen Kreis- oder Stadtverband zusammengeschlossen sind bzw. die Voraussetzungen der Ziffer 3.1 nicht erfüllen, sind passive Mitglieder bzw. können die passive Mitgliedschaft erwerben.

3.1.2 Die passive Mitgliedschaft schließt folgende Rechte aus:

- das Begehren auf Einberufung einer außerordentlichen Verbandsversammlung gemäß Ziffer 5.2 der Satzung
- die Wahrnehmung der Rechte aus Ziffer 6.1 und 6.1.2 bis 6.1.9 der Satzung sowie
- die Teilnahme an der Beschlussfassung gemäß Ziffer 14 der Satzung

3.2 Die Mitglieder des Verbandes müssen rechtsfähig und gemeinnützig im Sinne des Kleingarten- und Steuerrechts sein.

3.3 Der Beitritt muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Zustellung der schriftlichen Entscheidung, Einspruch eingelegt werden, über den der Beirat auf seiner nächsten ordentlichen Sitzung entscheidet.

3.4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand vor Ablauf des 30. Juni schriftlich durch eingeschriebenen Brief erklärt werden.

3.5 Bei groben Verstößen gegen die Satzung oder die Gesamtinteressen des Verbandes können Mitglieder durch Beschluss des Beirates aus dem Verband ausgeschlossen werden. Mit dem Ausscheiden aus dem Verband erlöschen die Ansprüche an das Verbandsvermögen.



## **4. Organe**

4.1 Organe des Verbandes sind:

4.1.1 die Verbandsversammlung

4.1.2 der Beirat

4.1.3 der Vorstand

## **5. Verbandsversammlung**

5.1 Die Verbandsversammlung ist mindestens alle vier Jahre einzuberufen.

5.2 Eine außerordentliche Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies verlangt oder wenn dies die Interessen des Verbandes erfordern. Der Verbandsversammlung gehören an:

5.3.1 die Delegierten der Mitgliedsverbände

5.3.2 die Delegierten der passiven Mitglieder

5.3.3 die Mitglieder des Vorstandes

5.4 Die Anzahl der Delegierten und die Sitzverteilung sind vor jeder Verbandsversammlung nach dem letzten dem Verband gemeldeten Mitgliederstand der Mitgliedsverbände zu ermitteln. Je angefangene 1.000 dem Verband gemeldete Mitglieder für die der Regelbeitrag gemäß Ziffer 11.2 und Ziffer 11.3 abgeführt worden ist, werden durch einen Delegierten vertreten. Aus den Mitgliedsverbänden gemäß Ziffer 3 dieser Satzung wird zunächst ein Delegierter entsandt. Die Anzahl der weiteren Delegierten ist nach dem Verhältnis der Mitgliederzahl der Mitgliedsverbände nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren zu errechnen. Die Zahl der Delegierten ist den Mitgliedsverbänden mit der Einladung zur Verbandsversammlung mitzuteilen.

5.4.1 Passive Mitglieder entsenden jeweils einen Delegierten, der kein Stimmrecht hat.

5.5 Anträge sind mit Begründung spätestens drei Wochen vor der Verbandsversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Sie sind den Mitgliedsverbänden spätestens eine Woche vor der Verbandsversammlung zuzusenden. Über die Zulassung später eingehender Anträge entscheidet die Verbandsversammlung.

## **6. Aufgaben der Verbandsversammlung**

6.1 Der Verbandsversammlung obliegen folgende Aufgaben:

6.1.1 Entgegennahme des Geschäftsberichts



- 6.1.2 Entlastung des Vorstandes in geschäftsmäßiger Hinsicht
- 6.1.3 Beschlussfassung über Beiträge
- 6.1.4 Wahlen zum Vorstand
- 6.1.5 Wahl von drei Kassenprüfern
- 6.1.6 Wahlen zum Schlichtungsausschuss
- 6.1.7 Beschlussfassung über Anträge
- 6.1.8 Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- 6.1.9 Auflösung des Verbandes

## **7. Beirat**

- 7.1 Dem Beirat gehören an:
  - 7.1.1 die Mitglieder des Vorstandes
  - 7.1.2 die Vorsitzenden oder ein Vertreter der Mitgliedsverbände
- 7.2 Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

## **8. Aufgaben des Beirates**

- 8.1 Dem Beirat obliegen folgende Aufgaben:
  - 8.1.1 Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - 8.1.2 Entlastung des Vorstandes in kassenmäßiger Hinsicht
  - 8.1.3 Beschlussfassung über den Haushalt
  - 8.1.4 Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
  - 8.1.5 Erlass von Geschäftsordnungen und Richtlinien
  - 8.1.6 Organisatorische Gliederung des Verbandes
  - 8.1.7 Erarbeitung von Vorschlägen für Vorstandswahlen sowie für die Mitglieder des Wahlausschusses
  - 8.1.8 Ersatzwahl für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes und Kassenprüfer
  - 8.1.9 besondere Ehrungen von Mitgliedern oder Personen



- 8.1.10 Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in anderen Organisationen
- 8.1.11 Berufung von Ausschüssen
- 8.1.12 Entscheidung über grundsätzliche Angelegenheiten des Verbandes, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind
- 8.1.13 Entscheidung über Einsprüche im Rahmen der Aufnahme von Mitgliedern
- 8.1.14 Beschlussfassung der Tagesordnung für die Verbandsversammlung
- 8.1.15 Wahl der Delegierten zum Verbandstag des BDG
- 8.1.16 vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- 8.1.17 Bestätigung der Einstellung und Entlassung von leitenden Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen der Geschäftsführung

## **9. Vorstand**

- 9.1 Der Vorstand besteht aus:
  - 9.1.1 dem Vorsitzenden
  - 9.1.2 seinem Stellvertreter und
  - 9.1.3 mindestens drei Beisitzern
- 9.2 Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt darüber hinaus bis zur Neuwahl im Amt.
- 9.3 Zur Vertretung des Verbandes im Sinne von § 26 BGB sind je zwei Vorstandsmitglieder berechtigt. Im Innenverhältnis soll stets der Vorsitzende mitwirken und nur bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

## **10. Aufgaben des Vorstandes**

- 10.1 Dem Vorstand obliegen:
  - 10.1.1 die Geschäftsführung des Verbandes
  - 10.1.2 die Ausführung von Beschlüssen von Verbandsversammlung und Beirat
  - 10.1.3 die Aufnahme von Mitgliedern
  - 10.1.4 die Aufstellung des Haushaltsplans
  - 10.1.5 die Verwaltung und Verwendung des Verbandsvermögens im Rahmen des Haushaltsplans
  - 10.1.6 die Erstattung der Geschäfts- und Kassenberichte



- 10.2 Neben der Geschäftsstelle kann der Vorstand sach- und fachkundige Personen oder Stellen zur Unterstützung hinzuziehen.
- 10.3 Sitzungen des Vorstandes sind vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, mindestens dreimal im Jahr einzuberufen.

## **11. Kassen- und Rechnungswesen**

- 11.1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 11.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die gemäß Ziffer 11.3 festgesetzten Beiträge fristgerecht zu leisten. Zahlungsweise und Verzugsfolgen regelt die Kassenordnung.
- 11.3 Im festgesetzten Beitrag sind
- der Mitgliedsbeitrag zum BDG
  - der Beitrag zur Haftpflichtversicherung und
  - die Kosten für die vom Verband herausgegebenen Zeitschrift einschließlich der Zustellgebühren enthalten
- 11.4 Bücher und Kasse des Verbandes und seiner sonstigen Einrichtungen müssen jährlich einmal durch einen vereidigten, vom Vorstand unabhängigen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Die Ergebnisse der Prüfung sind in schriftlichen Berichten dem Beirat vorzulegen.

## **12. Kassenprüfer**

- 12.1 Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl im Amt.
- 12.2 Mitgliedsverbände oder passive Mitglieder, die im Vorstand vertreten sind, können keine Kassenprüfer stellen.
- 12.3 Kassenprüfungen sind mindestens einmal jährlich und von mindestens zwei Kassenprüfern gemeinsam vorzunehmen.

## **13. Schiedsverfahren**

- 13.1 Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Verband, die trotz Vermittlung des Vorstandes nicht geschlichtet werden können, sind durch Schiedsverfahren zu entscheiden.
- 13.2 Der Beirat beschließt Richtlinien über die Art und Durchführung des Verfahrens.



### **14. Beschlussfassung**

- 14.1 Organe des Verbandes sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie sind ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer Mitglieder beschlussfähig, wenn wegen desselben Gegenstandes erneut einberufen und in der Einladung ausdrücklich hierauf hingewiesen wird.
- 14.2 Beschlüsse von Verbandsorganen werden, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Als angenommen gilt der Antrag, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Dies gilt nicht für Wahlen. Näheres regelt die Versammlungsordnung.
- 14.3 Satzungsänderungen und Ausschluss von Mitgliedern erfordern 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 14.4 Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer eigens hierfür einzuberufenden Verbandsversammlung mit der Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.
- Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so beschließt eine erneut einzuberufende Verbandsversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.
- 14.5 Einladungen haben schriftlich zu erfolgen. Die Verbandsversammlung ist mit einer Frist von zwei Monaten, der Beirat mit einer Frist von einem Monat unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- 14.6 Anträge und Beschlüsse der Verbandsorgane sind im Wortlaut zu protokollieren. Über die Sitzungen der Verbandsorgane sind Niederschriften zu fertigen. Näheres regelt die Versammlungsordnung.

### **15. Satzungen der Mitglieder**

- 15.1 Satzungen der Mitglieder dürfen der Satzung des Verbandes nicht entgegenstehen.

### **16. Auflösung**

- 16.1 Im Falle der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes ist sein Vermögen dem für das Kleingartenwesen zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein Westfalen zu übertragen und von diesem ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kleingärtnerische Zwecke zu verwenden.



---

## 17. Schlussbestimmungen

- 17.1 Der Vorstand ist befugt, Satzungsänderungen redaktioneller Art oder vom Registergericht geforderte unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung vorzunehmen.

Die Satzung tritt am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hans-Jürgen Schneider

Werner Siggelkow

Vorsitzender

Stellvertretender Vorsitzender

Änderung beschlossen auf der 10. Verbandsversammlung am 08. November 2008 und eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf am 23. Januar 2009 unter dem Zeichen VR 8403.



## Versammlungsordnung (VersO)

---

- 1.1 Die Versammlungsordnung (VersO) gilt für alle satzungsgemäßen Organe des Verbandes.
- 1.2 Als „Versammlung“ i. S. der VersO gelten die Verbandsversammlung, Sitzungen des Beirates, des Vorstandes sowie aller satzungsgemäß einberufenen Ausschüsse.
2. Zu jeder Versammlung muss unter Beachtung der satzungsmäßig festgelegten Fristen und Formvorschriften eingeladen werden. Die Einladungen müssen Versammlungsort und -zeit, sowie die Tagesordnung oder mindestens das Hauptthema der Versammlung enthalten. Vorgesehene Wahlen sind in der Einladung genau zu bezeichnen. Für Versammlungen gemäß 4.1.1 der Satzung genügt die Zustellung der Einladung an die Mitgliedsverbände unter Angabe der ihnen zustehenden Anzahl der Delegierten.
3. Versammlungen werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter geleitet. Im Bedarfsfalle kann eine Versammlungsleitung gewählt werden. Die Stimmberechtigung ist anhand der Anwesenheitsliste festzustellen.
4. Vorstand und Ausschüsse sind nur dann beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, noch mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.
- 5.1 Nach Eröffnung der Versammlung hat der Versammlungsleiter die Tagesordnung beschließen zu lassen.
- 5.2 Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sind von der Versammlung zu beschließen.
- 6.1 Zu dem zur Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt soll der Versammlungsleiter dem Berichterstatter oder Antragsteller das Wort erteilen, falls dies gewünscht wird.
- 6.2 Hiernach ist in die Aussprache einzutreten. Die Redner erhalten in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort. Der Versammlungsleiter kann schriftliche Wortmeldung verlangen.
- 6.3 Vorstandsmitgliedern ist jederzeit nach Beendigung der Ausführungen eines Redners auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- 6.4 Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand mehr zu Wort, so schließt der Versammlungsleiter die Aussprache.
- 6.5 Nach Beendigung der Aussprache steht dem Berichterstatter oder Antragsteller ein Schlusswort zu. In eine erneute Aussprache kann nur auf Beschluss der Versammlung eingetreten werden.
- 7.1 Der Versammlungsleiter kann bei Bedarf die Redezeit begrenzen.
- 7.2 Redner, die von der Tagesordnung oder von dem zur Verhandlung stehenden Punkt abschweifen, kann der Versammlungsleiter zur Sache verweisen.



- 7.3 Bei erneutem Verstoß gegen Ziffer 7.2 hat der Versammlungsleiter dem Redner das Wort zu entziehen. Es darf ihm in derselben Aussprache zum selben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.
- 7.4 Bei Störung der Ordnung oder wenn ein Redner in seinen Ausführungen beleidigend wird, kann der Versammlungsleiter, auch ohne dass vorher ein Ordnungsruf erfolgt ist, sofort das Wort entziehen. Gleiches gilt für Versammlungsteilnehmer, deren Zwischenrufe beleidigend sind. Handelt es sich um eine grobe Ordnungsstörung, so kann der Versammlungsleiter den Redner oder den Versammlungsteilnehmer für den Rest der Versammlung ausschließen.
8. Bei andauernder störender Unruhe kann der Versammlungsleiter die Versammlung unterbrechen. Kann danach die Ruhe nicht wieder hergestellt werden, so ist die Versammlung zu schließen.
- 9.1 Zur Geschäftsordnung darf von einem Redner nicht zur Sache gesprochen werden.
- 9.2 Antragstellern ist jederzeit das Wort zur Geschäftsordnung zu erteilen, jedoch erst nach einer Rede oder Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen.
- 9.3 Über Geschäftsordnungsanträge ist ohne Debatte abzustimmen.
- 9.4 Anträge auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Debatte dürfen nur von Versammlungsteilnehmern gestellt werden, die sich an der Debatte zum betreffenden Tagesordnungspunkt nicht beteiligt haben.
- 9.5 Die Redezeit zu Anträgen zur Geschäftsordnung, zu persönlichen Bemerkungen oder Erklärungen beträgt höchstens fünf Minuten.
- 10.1 Anträge sind bei dem Tagesordnungspunkt zu behandeln, zu dem sie gestellt werden. Die Abstimmung hierüber erfolgt nach Schluss der Aussprache zu diesem Tagesordnungspunkt.
- 10.2 Anträge, die sich nicht mit den Verhandlungspunkten der Tagesordnung befassen, können nur dann behandelt werden, wenn die Versammlung über deren Zulassung beschlossen hat.
- 10.3 Unter dem TOP Verschiedenes dürfen nur Angelegenheiten von geringer Bedeutung behandelt werden. Eine Beschlussfassung über Anträge ist unzulässig.
- 11.1 Liegen zu einer Angelegenheit mehrere Anträge vor, so ist über denjenigen zuerst abzustimmen der am weitesten geht. Über Zusatz- oder Unteranträge wird gesondert abgestimmt. Bestehen Zweifel, welcher der weitergehende Antrag ist, so entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne vorherige Aussprache.
- 11.2 Die Reihenfolge der Abstimmung ist vor ihrem Beginn deutlich bekanntzumachen. Auf Verlangen ist jeder Antrag vor der Abstimmung noch einmal zu verlesen.



## Versammlungsordnung (VersO)

---

- 11.3 Entscheidungen werden, soweit die Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Als angenommen gilt der Antrag, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
- 12.1 Abgestimmt wird durch Handzeichen. Bestehen über das Ergebnis Zweifel, so sind die Stimmen auszuzählen.
- 12.2 Auf Antrag erfolgt mit Zustimmung der Mehrheit der Versammlungsteilnehmer geheime Abstimmung. Geheime Abstimmungen über Geschäftsordnungsanträge werden nicht durchgeführt.
- 12.3 Der Versammlungsleiter schließt die Stimmabgabe und gibt das Ergebnis bekannt.
- 13.1 Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Sofern eine Dreiviertelmehrheit der Versammlungsteilnehmer offene Stimmabgabe fordert, ist entsprechend zu verfahren.
- 13.2 Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so ist der Kandidat gewählt, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese nicht erreicht, so ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, bei dem die relative Mehrheit genügt.
- 13.3 Mehrere Funktionen können in einem Wahlgang besetzt werden, wenn zu jeder Funktion nur ein Vorschlag vorliegt (Abstimmung en bloc).
- 13.4 Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, so gilt der Kandidat als gewählt, der die meisten gegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhalten in einem Wahlgang zwei oder mehr Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, so ist eine Stichwahl durchzuführen. Endet auch die Stichwahl mit gleicher Stimmenzahl, so entscheidet das Los.
- 14.1 Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- 14.2 Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
- 14.2.1 Ort, Tag und Stunde der Versammlung
  - 14.2.2 die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers
  - 14.2.3 die Zahl der erschienenen Mitglieder
  - 14.2.4 die Feststellung, dass die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde
  - 14.2.5 die Tagesordnung mit der Feststellung, dass sie bei der Einberufung der Versammlung mitgeteilt wurde
  - 14.2.6 die Feststellung, dass die Versammlung beschlussfähig ist
  - 14.2.7 die gestellten Anträge (Angabe der Begründung ist entbehrlich)
  - 14.2.8 die Art der Abstimmung (schriftlich, Handzeichen usw.)
  - 14.2.9 das genaue Abstimmungsergebnis



- 14.2.10 bei Wahlen die Personalien der Gewählten und ihre Erklärung, dass sie die Wahl annehmen
- 14.2.11 die Unterschrift des Protokollführers
- 14.3 Ist kein Protokollführer vorhanden, wird dieser vom Versammlungsleiter bestimmt.
- 14.4 Jeder Niederschrift kann ein Teilnehmerverzeichnis beigefügt werden.
- 14.5 Niederschriften über Sitzungen und Versammlungen der Verbandsorgane sind allen Organmitgliedern innerhalb einer angemessenen Frist, bei Verbandsversammlungen innerhalb von zwei Monaten zuzustellen. Von Niederschriften über Kommissions- und Ausschuss-Sitzungen erhält jeder Teilnehmer eine Ausfertigung.
- 14.6 Jeder Teilnehmer hat das Recht, gegen Formulierungen und Feststellungen der Niederschrift innerhalb von vier Wochen nach Versendung schriftlich Einspruch einzulegen. Der Einspruch ist zu begründen.
- 14.7 Bei Einsprüchen kann der Protokollführer mit dem Versammlungsleiter eine Berichtigung oder Ergänzung der Niederschrift vornehmen. Änderungen der Niederschrift sind den Organmitgliedern mitzuteilen.
15. Vorstehende Versammlungsordnung wurde vom Verbandstag am 27.06.1992 beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft.

gez. Gartz  
Vorsitzender

gez. Claßen  
Stellvertretender Vorsitzender



## 1. Grundsätzliches

Die Kassenordnung ist verbindlich für die Mitglieder der Geschäftsführung und für die Mitglieder des Vorstandes.

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus Beiträgen, Umlagen und Zuwendungen.

Die von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge sind zu gleichen Teilbeträgen zahlbar bis

- 31. März eines jeden Jahres

- 30. Juni eines jeden Jahres

Darüber hinaus von den Mitgliedern zu leistende Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Datum der Rechnungsstellung zu entrichten.

Bei Zahlungsverzug von mehr als zwei Monaten nach Fälligkeit ist der Vorstand berechtigt, Mahngebühren und Verzugszinsen in gesetzlich zulässiger Höhe zu erheben.

- 1.5 Die finanziellen Mittel des Verbandes sind mit Sorgfalt nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu verwalten. Sie sind nur zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben zu verwenden

## 2. Allgemeines

Das vom Vorstand benannte Mitglied der Geschäftsführung, das gemäß dem Geschäftsverteilungsplan für die Finanzen des Verbandes zuständig ist, hat unter anderem die nachstehenden Aufgaben wahrzunehmen:

- 2.1 Überwachung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben.
- 2.2 Führung eines Kassenbuches mit fortlaufender Nummerierung der Belege und unter Berücksichtigung von Datenverarbeitungs-Programmen.
- 2.3 Erstellen von Rechnungen mit einem festgelegten Kennzeichnungssystem.
- 2.4 Vorbereitende Arbeiten für die Buchführung und Erstellen von Unterlagen für die Bilanzierungsarbeiten durch ein Steuerberatungsbüro.
- 2.5 Überwachung, Disposition und Planung von Geldanlagen des Verbandes. Ausgenommen hiervon sind langfristige Anlagen.
- 2.6 Nutzung der Möglichkeiten elektronischer Banküberweisungen gemäß der Vorgaben des jeweiligen Geldinstituts und Sicherung der hierfür notwendigen Unterlagen.
- 2.7 Erstellung und Überwachung von Zahlungserinnerungen.
- 2.8 Vorbereitende Arbeiten bei gerichtlichen Mahn- und Klageverfahren im Rahmen des Finanzwesens.



- 2.9 Überwachung der Vorgaben zur wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung.
- 2.10 Führung einer Inventarliste einschließlich aktueller Fortschreibung.
- 2.11 Ablage und Archivierung sämtlichen Belege und Bücher nach den Vorgaben der jeweils gültigen steuerlichen Vorschriften.
- 2.12 Vorbereitende und unterstützende Arbeiten bei Rücksprachen und Ansprachen durch das Finanzamt.
- 2.13 Bearbeitung und Controlling sämtlicher Versicherungsangelegenheiten.

### **3. Zahlungsverkehr**

Für die Arbeiten im Rahmen des Zahlungsverkehrs sind die nachstehenden Aufzählungen von der in Ziffer 2 benannten Person verbindlich zu beachten:

- 3.1 Der gesamte Zahlungsverkehr des Landesverbandes hat grundsätzlich unbar zu erfolgen.
- 3.2 Für diesen unbaren Zahlungsverkehr ist ein Girokonto bei einem oder mehreren Geldinstituten einzurichten bzw. eingerichtet.
- 3.3 Zur Gutschrift eingereichte Schecks sind unverzüglich bei dem Geldinstitut zur Einlösung vorzulegen.
- 3.4 Kontoauszüge sind chronologisch auf ihre sachliche Richtigkeit zu überprüfen. Bei Unstimmigkeiten ist unverzüglich eine Abstimmung mit dem Geldinstitut vorzunehmen.
- 3.5 Von den nachstehend genannten Personen
  - A) Vorsitzender
  - B) Stellvertretender Vorsitzender
  - C) Benannte Mitglieder der Geschäftsführung sind jeweils gemeinsam zeichnungsberechtigt:
    - A) mit C)
    - B) mit C)
- 3.6 Für kleine Ausgaben (z. B. Trinkgelder, Bewirtung kleineren Umfanges, Büromaterial in kleinerem Umfang) darf eine Barkasse von der in Ziffer 2 benannten Person geführt werden.
- 3.7 Für diese Barkasse ist ein Kassenbuch zu führen, in dem die Einnahmen und Ausgaben aufzuzeichnen sind. Das Kassenbuch kann auch in Form von Anwendersoftware geführt werden.
- 3.8 Ausgaben sind durch Originalbelege nachzuweisen. In begründeten Einzelfällen (z.B. bei Trinkgeldern) können Einzelbelege für den Nachweis der Ausgabe gefertigt werden. Die Einzelbelege haben folgende Angaben zu enthalten:



## Kassenordnung

---

- a) Datum der Ausgabe
- b) Betrag der Ausgaben
- c) Ausgabezweck
- d) Unterschrift des Auszahlenden

3.9 Die Kasse wird ausschließlich von der in Ziffer 2 benannten Person geführt. Bei Urlaub oder krankheitsbedingter längerer Abwesenheit bestimmt der Vorsitzende, wer für die vertretungsweise Kassenführung zuständig ist.

3.10 Vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter sind die erforderlichen Genehmigungen bei dem Geldinstitut zur Nutzung elektronischer Medien durch die in Ziffer 2 genannte Person zu beantragen. Dies umfasst die Zuteilung von PIN- und TAN-Nummern an die vorstehend genannte Person durch das Geldinstitut.

### **4. Buchhaltung / Buchführung**

4.1 Hinsichtlich des Umfangs und des Erfordernisses für die Buchführungsarbeiten wird auf Ziffer 1 und 2 verwiesen.

4.2 Die Buchführung sowie sämtliche Jahresabschlüsse werden von einem vom Verband unabhängigen Steuerberatungsbüro geführt. Dies gilt auch für die Vorbereitungen für abzugebende Steuererklärungen und Steueranmeldungen.

4.3 Der Jahresabschluss ist innerhalb des ersten Quartals eines Jahres zum 31.12. des Vorjahres zu erstellen.

Der Beirat nimmt den mit Erläuterungen versehenen Jahresabschluss einschließlich einer Vermögensaufstellung zur Kenntnis und erteilt dem Vorstand Entlastung in kassenmäßiger Hinsicht.

4.4 Einsichtnahme in die Buchhaltungsunterlagen erhalten der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die Kassenprüfer. In begründeten Einzelfällen kann durch den Vorstand auch anderen Personen Einsicht gewährt werden.

### **5. Schlussbestimmungen**

Die vorstehende Kassenordnung wurde am 27.08.2005 vom Beirat des Landesverbandes Rheinland der Kleingärtner e.V. beschlossen und aktualisiert durch die Namensänderung in der Verbandsversammlung m 08.11.2008. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Entgegenstehende Anordnungen werden hierdurch aufgehoben.

Der Vorstand



1. Kassenprüfungen haben mindestens einmal jährlich zu erfolgen.
2. des Jahresabschlusses durch den Vorstand.
3. Prüfungstermine sind mit dem Vorstand abzustimmen.
- 4 Die Prüfung umfasst:
  - 4.1 Die Vollständigkeit der Bücher, Konten und Belege
  - 4.2 Feststellung der rechnerischen Richtigkeit
  - 4.3 Rechnerische und sachliche Überprüfung des Einzugs der satzungsgemäßen Einnahmen und Ausgaben
  - 4.4 Rechnerische und sachliche Überprüfung aller Einnahmen und Ausgaben, die nicht satzungsgemäßen Beschlüssen entsprechen
  - 4.5 Überwachung der Wirtschaftsführung des Verbandes auf Übereinstimmung mit der kleingärtnerischen und ggf. steuerlichen Gemeinnützigkeit
5. Über jede Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Ergebnisse festgehalten sind.
6. In der Niederschrift sind mindestens festzuhalten:
  - 6.1 Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung entsprechend der Kassenordnung
  - 6.2 Stand der Einnahmen und Ausgaben
  - 6.3 Vollständigkeit der Einnahmen
  - 6.4 Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben
  - 6.5 Wirtschaftliche Lage des Verbandes
  - 6.6 Vorschlag zur Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.
7. Die Niederschrift ist von den Kassenprüfern unverzüglich nach Fertigstellung dem Vorstand schriftlich vorzulegen und auf der Verbandsversammlung mündlich vorzutragen.

Beschlossen durch den Vorstand am 22. Juli 2005.



## **Geschäftsordnung für das Schlichtungsverfahren nach § 13**

---

1. Diese Geschäftsordnung findet Anwendung bei der Regelung von Streitigkeiten, die sich aus
  - der Satzung
  - sowie den sonstigen Regelungen des Landesverbandes und seiner Mitglieder ergeben.
2. Die Mitglieder der Schiedsstelle werden von der Verbandsversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Aufgabe der Schiedsstelle ist es: Streitigkeiten einer gütlichen Regelung zuzuführen, um die Inanspruchnahme des öffentlichen Rechtsweges einschließlich des Schiedsmannes möglichst zu vermeiden.
- 4.1 Mitglieder der Schiedsstelle sind:
  - höchstens 5
  - mindestens 3 Personenaus deren Mitte der Vorsitzende gewählt wird.
- 4.2 Als Mitglied der Schiedsstelle kann jeder Delegierte der Verbandsversammlung - ausgenommen Mitglieder des Vorstandes - gewählt werden. Darüber hinaus können besonders fachkundige Personen gewählt werden, auch wenn sie nicht Delegierte sind.
- 4.3 Mitglieder der Schiedsstelle sind von ihrer Tätigkeit ausgeschlossen, wenn sie einer der streitenden Parteien angehören.
5. Der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist schriftlich mit Durchschrift/Kopie an den Vorsitzenden der Schiedsstelle zu richten. Ist dieser dem Antragsteller nicht bekannt, so kann der Antrag an den Vorsitzenden des Landesverbandes gerichtet werden, der ihn unverzüglich an den Vorsitzenden der Schiedsstelle weiterzuleiten hat. Aus dem Antrag muss der Sachverhalt deutlich hervorgehen. Beweise und sonstige Schriftstücke sind beizufügen. Zeugen sind unter Angabe der ladungsfähigen Anschrift zu benennen.
6. Der Vorsitzende der Schiedsstelle setzt unverzüglich den Termin der Verhandlung fest und sorgt für die Einladung von Beteiligten und Zeugen. Diese sind in der Einladung darauf hinzuweisen, dass auch beim Fernbleiben über den Antrag entschieden werden kann.

Zwischen der Ladung und der mündlichen Verhandlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.

Der Gegenseite sind mit der Ladung der Antrag und die Beweisstücke zur Kenntnis und zur Stellungnahme zuzuleiten.
- 7.1 Der Vorsitzende der Schiedsstelle bestimmt den Schriftführer.
- 7.2 Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.



## **Geschäftsordnung für das Schlichtungsverfahren nach § 13**

---

- 7.3 Die Schiedsstelle ist berechtigt, im Bedarfsfall zur Aufklärung des Sachverhaltes selbst Zeugen oder Sachverständige zu laden.
- 7.4 Die Verhandlungen der Schiedsstelle sind nicht öffentlich.
- 7.5 Die Mitglieder der Schiedsstelle sowie der Schriftführer unterliegen auch nach Beendigung der Amtszeit der Schweigepflicht, von der sie nur im Einverständnis durch die beteiligten Parteien entbunden werden können.
- 8.1 Die Entscheidung der Schiedsstelle ergeht grundsätzlich nach mündlicher Verhandlung. Im Einverständnis der beteiligten Parteien kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.
- 8.2 Die Entscheidung ist den beteiligten Parteien mündlich bekanntzugeben und schriftlich über eingeschriebenen Brief mit Rückschein unverzüglich zuzuleiten. Die Entscheidung gilt auch dann als ordnungsgemäß zugestellt, wenn der Empfänger die Annahme verweigert.
- 9. Gegen die Entscheidung der Schiedsstelle ist kein Einspruch möglich.
- 10.1 Schlichtungsverfahren sind gebührenfrei.
- 10.2 Auslagen gehen zu Lasten der durch den Schiedsspruch in der Sache unterliegenden Partei. Bei Vergleichen setzt die Schiedsstelle den von jeder Partei zu tragenden Anteil an den Auslagen fest. Bei Zurücknahme eines Antrages trägt der Antragsteller bereits entstandene Auslagen.
- 10.3 Die Schiedsstelle kann die Einleitung oder die Fortführung des Verfahrens von der Einzahlung eines Vorschusses auf die zu erwartenden Auslagen durch die benennende Partei abhängig machen.

Beschlossen durch den Gesamtvorstand am 18. November 1989